

II-2859 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER

XIII. Gesetzgebungsperiode

FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 010.153-Parl./73

Wien, am 19. Juli 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
1010 W i e n1303 /A.B.
zu 1336 /J.
Präs. am 26. Juli 1973

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.1336/J-NR/73, die die Abgeordneten Dr.Ermacora und Genossen am 20. Juni 1973 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Die pauschalierte Vergütung nach § 2 der Verordnung vom 25. Mai 1973, BGBl.Nr.267, gebührt für regelmäßige zeitliche, nicht aber für qualitative Mehrleistungen. Nun ist es begrifflich gar nicht möglich zu vereinen, daß ein Bediensteter, der nicht einmal das volle Beschäftigungsausmaß erfüllt, d a u e r n d Überstunden macht. Überstunden sind Arbeitsstunden, die über die im § 28 Absatz 2 der Dienstparagmatik-Novelle 1972, BGBl.Nr.213, geregelte Wochenarbeitszeit auf Anordnung zu erbringen sind. Wird ein halbbeschäftigter Vertragsbediensteter dauernd länger als 21 Wochenstunden beschäftigt, so ist zunächst seine Beschäftigungsdauer vertraglich zu ändern.

ad 2) und 3) Um diejenigen halbtags beschäftigten Vertragsassistenten und wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräfte, die vor Inkrafttreten

der Bundesgesetze BGBl.Nr.213 und 214/ 1972 eine Mehrleistungvergütung nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten haben, nicht zu schädigen, habe ich in dem Erlaß vom 25.Mai 1973, Zl.162.764-5/73, (siehe Beilage) angeordnet, daß ihnen nach Artikel VI, Absatz 1 der 24.Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.214/1972, die bisher gewährte Mehrleistungvergütung forgezahlt wird.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Huber', written in a cursive style.

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

31.102.764-5/73

An die
Rektorate aller wissenschaftlichen
Hochschulen
An das
Rektorat der Akademie der
bildenden Künste und
An die
Rektorate der Kunsthochschulen

Betr.: Verordnungen über die Pauschalierung
der Vergütungen für zeitliche Mehr-
leistungen sowie der Aufwandsent-
schädigungen für Hochschullehrer und
das wissenschaftliche Personal an
Hochschulen und an wissenschaftlichen
Anstalten. (24. GG-Novelle)

BGBL.Nr.267 und 268 /1973

Die beiden beiliegenden Verordnungen
leiten die bisherige Sonderzulage für Forschungsaufwand und
Mehrleistungen sowie die bisher noch nicht in eine Aufwands-
entschädigung umgewandelte Bücher- oder Bildungszulage in
zwei Nebengebühren nach der 24. Gehaltsgesetz-Novelle über.
Die Verordnungen werden in Kürze im Bundesgesetzblatt er-
scheinen.

Zu den Verordnungen werden folgende
Erläuterungen gegeben:

I. Verordnung vom 25. Mai 1973 über die Pauschalierung der Ver-
gütungen für zeitliche Mehrleistungen für Hochschullehrer,
Vertragsassistenten sowie wissenschaftliche und künstleri-
sche Hilfskräfte.

(1) Die im Hundertsatz angeführten Vergütungen betragen:

| <u>für die Gruppe:</u> | <u>für die Zeit von</u> <u>1.12.1972 - 30.6.1973:</u> | <u>ab dem</u> <u>1. Juli 1973</u> |
|------------------------|--|--------------------------------------|
| 1 | 1.400,-- S | 1.508,-- S |
| 2 | 850,-- S | 916,-- S |
| 3 | 467,-- S | 503,-- S |
| 4 | 325,-- S | 350,-- S |
| 5 | 133,-- S | 144,-- S |

in der Sonderzulage für Forschungsaufwand und Mehr-
leistungen.

(2) Die für die Gruppen 3 bis 8 genannten Beträge enthalten
den Aufwandsentschädigungsanteil der bisherigen Sonder-
zulage für Forschungsaufwand und Mehrleistungen sowie
den bisher als Bildungszulage gewährten Betrag. Der für
Gruppe 9 genannte Betrag entspricht genau der bisherigen
Bücherzulage.

- 2 -

Für die Zeit vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. Juni 1973 tritt daher keine Änderung in der Höhe dieser Nebengebühr ein.

- (2) Mit Verlautbarung der Verordnung im Bundesgesetzblatt erworben, ohne daß es eines individuellen Bescheides bedarf, auch alle seit dem 1. Dezember 1972 ernannten Ordentlichen und Außerordentlichen Hochschulprofessoren alter und neuer Art den Anspruch auf die Nebengebühr der Gruppe 1 mit Wirksamkeit von demselben Monatsersten, von dem beginnend ihnen der Grundgehalt gebührt. Dasselbe gilt für alle seit dem 1. Dezember 1972 ernannten Hochschulassistenten, neu bestellten Vertragsassistenten, wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte für die ihrer Gruppe entsprechende Nebengebühr. Dieser Personenkreis wird daher, sofern die Mehrleistungsvergütung nicht nach Art. VI Abs. 1 der 24. Gehaltsgesetz-Novelle bereits angewiesen worden ist, mit einer Nachzahlung zu rechnen haben.
- (3) Das Zentralbesoldungsamt wird unter einem angewiesen, die nach der Verordnung gebührenden Vergütungen für zeitliche Mehrleistungen anzuweisen.
- (4) Nicht übergeleitet werden konnte die in der Sonderzulage enthaltene Mehrleistungsvergütung für halbbeschäftigte Vertragsassistenten und halbbeschäftigte wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte. Diesen Personen wird daher die bisher gewährte Mehrleistungsvergütung nach Art. VI Abs. 1 der 24. Gehaltsgesetz-Novelle fortgezahlt. Sie beträgt:
- | | |
|---|-------------------|
| für halbbeschäftigte Vertragsassistenten ab dem fünften für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigten Dienstjahr | 233,-S monatlich, |
| für halbbeschäftigte Vertragsassistenten von ersten bis zum vierten Dienstjahr | 163,-S monatlich, |
| für halbbeschäftigte wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte | 67,-S monatlich. |

- 3 -

Die Gewährung einer Vergütung für zeitliche Mehrleistung oder einer Überstundenvergütung nach § 16 der 24. Gehaltsgesetz-Novelle ist nur für Mehrleistungen und Überstunden, die das volle Beschäftigungsausmaß von derzeit 42 Wochenstunden übersteigen, zulässig.

- (5) Das Zentralbesoldungsamt wird unter einem angewiesen, die im Abs. 4 angeführten Mehrleistungsvergütungen fortzuzahlen.
- (6) Durch Bescheid, aus einem anderen Rechtsgrund als der Sonderzulage für Forschungsaufwand und Mehrleistungen, individuelle zuerkannte Mehrleistungsvergütungen, insbesondere die Vergütungen für qualitative Mehrleistungen (Biennalzulagen), werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (7) Mit der Vergütung nach dieser Verordnung gelten alle Mehrleistungen mit Ausnahme der im Abs. 6 genannten sowie mit Ausnahme der Überstunden der an den Universitätskliniken den Nacht- und Sonntagsdienst versehenen Ärzte als abgegolten; für diese Ärzte erfolgt eine gesonderte Regelung.

II. Verordnung vom 25. Mai 1973 über die Pauschalierung der Aufwandsentschädigung für Hochschullehrer, Vertragsassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte sowie Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes an den Hochschulen und den wissenschaftlichen Anstalten.

- (1) Die Aufwandsentschädigungen der Gruppen 1 und 2 entsprechen in der Höhe den Aufwandsentschädigungsanteilen in der Sonderzulage für Forschungsaufwand und Mehrleistungen.
- (2) Die für die Gruppen 3 bis 8 genannten Beträge enthalten den Aufwandsentschädigungsanteil der bisherigen Sonderzulage für Forschungsaufwand und Mehrleistungen sowie den bisher als Bildungszulage gewährten Betrag. Der für Gruppe 9 genannte Betrag entspricht genau der bisherigen Bücherzulage.

(3) Da bisher die Sonderzulage vom Zentralbesoldungsamt, die Bücher- oder Bildungszulage aber von den Quästuren oder den Dienststellen flüssig gemacht worden ist, wird zur Vereinfachung der Zahlungsabwicklung folgendes verfügt:

1. Das Zentralbesoldungsamt wird angewiesen, die Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 Z. 1 und 2 der Verordnung im vollen Ausmaß flüssigzumachen.
2. Die Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 Z. 3, 5 und 7 der Verordnung sind für die Zeit vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. Juni 1973 mit einem Teilbetrag von je 100,-- S monatlich von den Quästuren der Hochschulen, mit dem Restbetrag vom Zentralbesoldungsamt flüssigzumachen. Ab dem 1. Juli 1973 hat das Zentralbesoldungsamt die vollen Beträge flüssigzumachen.
3. Die Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 Z. 4, 6 und 8 der Verordnung sind für die Zeit vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. Juni 1973 mit dem Teilbetrag von je 50,-- S monatlich von den Quästuren der Hochschulen, mit dem Restbetrag vom Zentralbesoldungsamt flüssigzumachen. Ab dem 1. Juli 1973 hat das Zentralbesoldungsamt die vollen Beträge flüssigzumachen.
4. Die Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 Z. 9 der Verordnung sind für die Zeit vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. Juni 1973 von den Quästuren der Hochschulen bzw. von den Dienststellen, ab dem 1. Juli 1973 vom Zentralbesoldungsamt flüssigzumachen.

(4) Die im Abs. 3 Z. 2 bis 4 betroffenen Bediensteten sind daher einzuladen, den Teil der Aufwandsentschädigung, welcher der Bücher- bzw. Bildungszulage entspricht, für die Zeit vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. Juni 1973 wie bisher bei den Quästuren bzw. ihren Dienststellen geltend zu machen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Die Vorlage von Buchrechnungen kann entfallen.

- 5 -

- (5) Für die seit dem 1. Dezember 1972 neu ernannten Hochschullehrer oder neu eingestellten Vertragsassistenten oder wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräfte gelten die Abs. 2 und 3 des Abschnittes I dieses Erlasses sinngemäß.
- (6) Die aus einem anderen Rechtsgrund als der Sonderzulage für Forschungsaufwand und Mehrleistungen sowie aus der Bücher- oder Bildungszulage gewährten Aufwandsentschädigungen (z.B. die Aufwandsentschädigung im Rahmen der Gefahrenzulage) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

III Meldung der Änderungen

Die Rektorate werden hiemit eingeladen, dem Zentralbesoldungsamt die Vertragsassistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte zu melden, die aus irgend einem Grunde bisher nicht die Nebengebühren erhalten haben, die ihnen aus den beiden Rechtsverordnungen oder aus dem Punkt I/4 dieses Erlasses zustehen.

Das Zentralbesoldungsamt besorgt selbständig die Umrechnung der Beträge der Vergütungen für zeitliche Mehrleistungen auf die Werte ab dem 1. Juli 1973 sowie die Anweisung der um die Bildungs- oder Bücherzulage vermehrten Aufwandsentschädigung ab dem 1. Juli 1973; diesbezüglich bedarf das Zentralbesoldungsamt keiner gesonderten Anweisung. In Zweifelsfällen wolle mit Herrn Wirklichen Amtsrat Sagat im Zentralbesoldungsamt Fühlung genommen werden.

Wien, am 25. Mai 1973

Der Bundesminister:

Dr. Farnberg

Für die Richtigkeit

der Unterschrift:

